



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/09

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mutter, Joachim

Tel. Nr.:  
9217-15

Datum:  
03.11.2009

1. **Betreff:** Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich

2. **Beratungsfolge:**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	02.12.2009	öffentlich
2. Gemeinderat	14.12.2009	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die nachfolgende Variante 0, Variante 1 bzw. Variante 2 der Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse (Abwasseranschlusskanäle) im öffentlichen Bereich zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/09

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mutter, Joachim

Tel. Nr.:  
9217-15

Datum:  
03.11.2009

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich

---

## Sachverhalt/Begründung:

### Veranlassung

#### Vorbemerkung:

*In den geltenden DIN-Normen wird üblicherweise der Begriff „Anschlusskanal“, in den gängigen Mustersatzungstexten dagegen der Begriff „Grundstücksanschluss“ verwendet. Beide Begriffe beschreiben die Entwässerungsleitung von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Hauptkanal. Im Folgenden wird lediglich der Begriff „Grundstücksanschluss“ verwendet.*

### 1. Inhalt der aktuellen Satzungsregelung

Gemäß § 12 (1) der aktuellen Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sind Grundstücksanschlüsse Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Der private Grundstücksanschluss erstreckt sich bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal.

Private Grundstücksanschlüsse sind laut § 12 (4) der Satzung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

### 2. Veranlassung der Satzungsänderung

Der Verwaltung liegen Anträge der CDU und der Freien Wähler Offenburg vom 25.04.2009 vor, die die Behandlung von Grundstücksanschlüssen (private Grundstücksentwässerungsleitung im öffentlichen Raum) auf Basis des bisher geltenden Satzungsrechts kritisch hinterfragen.

Aufgrund der Komplexität des Themas und der weitreichenden Auswirkungen einer Satzungsänderung für die Bürger der Stadt Offenburg wurde das Thema durch die Stadtentwässerung Offenburg (SEWO) aufbereitet und am 07.10.2009 anhand der entsprechenden Vorlage im Technischen Ausschuss vorgestellt. Dabei wurden verschiedene Varianten einer möglichen Satzungsänderung mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen dargelegt.

Nachdem das Thema im Anschluss an die Sitzung des Technischen Ausschusses innerhalb der Fraktionen diskutiert wurde, wird vorgeschlagen, die nachfolgend beschriebene Satzungsänderung - Variante 0, Variante 1 oder Variante 2 - zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/09

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mutter, Joachim

Tel. Nr.:  
9217-15

Datum:  
03.11.2009

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich

---

## **3. Inhalt der Satzungsänderung:**

### **3.0 Belassen der Satzung - Variante 0**

Die Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung bleibt hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse unverändert.

### **3.1 Satzungsänderung - Variante 1**

Grundstücksanschlüsse werden zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen erklärt. Die bisherige Regelung, wonach der Grundstückseigentümer auch zivilrechtlicher Eigentümer des Grundstücksanschlusses war, wird ausdrücklich aufgehoben.

- § 2 (2) der Satzung (Begriffsbestimmungen) wird entsprechend ergänzt, § 12 (1) entfällt in der bisherigen Form.

Grundstücksanschlüsse sind wie bisher durch den Grundstückseigentümer zu erstellen.

- § 12 (1) der Satzung wird entsprechend neu formuliert, § 12 (4) entfällt in der bisherigen Form.

Es wird denjenigen Grundstückseigentümern, die in den letzten drei Jahren ihren Grundstücksanschluss erneuert oder saniert haben, die Möglichkeit gegeben, sich die entstandenen Kosten durch die SEWO zurückerstatten zu lassen. Eine weiter zurückreichende Erstattung ist auf Grund der gesetzlichen Verjährungsfristen problematisch.

- Ein entsprechender § 12 (4) wird neu in die Satzung aufgenommen.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Gegenüberstellung der Paragraphen im alten bzw. neuen Wortlaut (**Änderungen fett gedruckt**) findet sich in Anlage 1.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/09

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mutter, Joachim

Tel. Nr.:  
9217-15

Datum:  
03.11.2009

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich

---

## 3.2 Satzungsänderung - Variante 2:

Grundstücksanschlüsse bleiben zunächst Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind weiterhin vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

→ § 12 (1) und (4) der Satzung bleiben daher unverändert.

Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, Grundstücksanschlüsse, die den Anforderungen der SEWO entsprechen, auf Antrag des Eigentümers zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu machen. Bedingungen für eine solche Übernahme des Grundstücksanschlusses durch die SEWO sind:

- Der Nachweis, dass der Grundstücksanschluss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Die Übergabe eines Bestandsplanes mit der Lage des Grundstücksanschlusses.
- Der schriftliche Verzicht des Eigentümers auf seine Rechte an der Leitung.

→ Ein entsprechender § 12 (5) wird neu in die Satzung aufgenommen.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Gegenüberstellung der Paragraphen im alten bzw. neuen Wortlaut (**Änderungen fett gedruckt**) findet sich in Anlage 2.